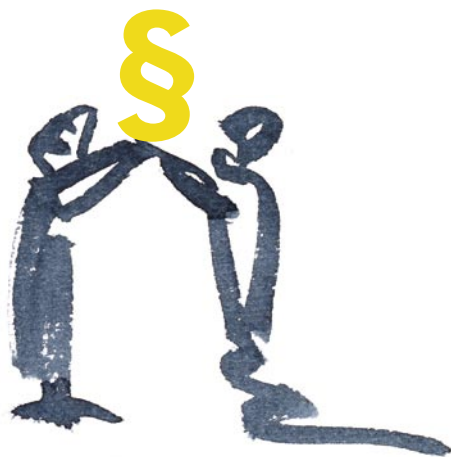

1. VEREINSGESETZ – NEUES VEREINSRECHT	Seite 12
Überblick über die wesentlichsten Änderungen im Vereinsgesetz 2002	Seite 12
<hr/>	
2. VEREINSGRÜNDUNG	Seite 17
Formalisierung macht Sinn	Seite 17
Voraussetzung: ideeller Zweck des Vereins	Seite 17
Von der Idee zum Verein	Seite 18
Wie ein Verein entsteht	Seite 19
<hr/>	
3. WAS IST EIN GEMEINNÜTZIGER VEREIN?	Seite 21
Kriterien für die Gemeinnützigkeit	Seite 21
Sichern Sie sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit	Seite 22
<hr/>	
4. STATUTEN DES VEREINS	Seite 24
Jeder Verein gibt sich eine eigene „Verfassung“	Seite 24
Schwierigkeiten vorbeugen	Seite 25
Muster für Vereinsstatuten	Seite 25
<hr/>	
5. MELDUNGEN AN DIE VEREINSBEHÖRDE	Seite 33
Vereinsbehörden	Seite 33
Was ist an die Vereinsbehörde (= Bezirkshauptmannschaft) zu melden?	Seite 33
Häufig verwendete Formulare	Seite 35
<hr/>	
6. RECHNUNGSPRÜFUNG	Seite 39
Bestellung der Rechnungsprüfer	Seite 39
Haftung der Rechnungsprüfer	Seite 40
Prüfbericht	Seite 40
<hr/>	
7. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	Seite 42



1. Vereinsgesetz – neues Vereinsrecht

Die österreichische Verfassung garantiert allen Menschen das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen, einen Verein zu gründen und einem Verein anzugehören. Seit 1. Juli 2002 ist das Vereinsgesetz 2002 gültig, das die gewachsene Bedeutung, aber auch die gestiegenen Anforderungen an die Vereine widerspiegelt. Es löst das Vereinsgesetz von 1951 ab, das weitestgehend auf Bestimmungen von 1867 zurückgegangen ist.

Neben der Notwendigkeit einer Reform des Vereinsgesetzes ist der Grund für das neue Gesetz auch in der vermehrt wirtschaftlichen Bedeutung der ideellen Vereine zu finden. Durch das neue Gesetz soll die Arbeit der vielen ehrenamtlich tätigen Funktionäre erleichtert, der bürokratische Aufwand und die Kosten reduziert und ein modernes Vereinsmanagement ermöglicht werden.

Wer einen Verein gründen will oder als ehrenamtlicher Vorstand, als Mitarbeiter bzw. als Arbeitnehmer eines Vereins tätig ist, muss sich mit einer Vielzahl rechtlicher Fragen und Probleme auseinandersetzen. Wenn man nicht gerade Jurist oder Steuerberater ist und „mit diesen Dingen“ nichts zu tun hat, ist es gar nicht so einfach, Gesetzestexte zu verstehen und richtig auszulegen.

Mit dem Vereinshandbuch möchten wir eine Einstiegshilfe bieten, Sie über die wichtigsten und immer wieder nachgefragten Bereiche informieren und die am häufigsten gestellten Fragen beantworten.



Ziele des neuen Gesetzes:

- Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit (Erhöhung der Rechtssicherheit)
- Berücksichtigung der Praxis des Vereinslebens
- Optimierung von Bürgernähe und Effizienz in der Vereinsverwaltung zur Unterstützung der Vereinsarbeit

Informationen und Gesetzestext unter

<http://www.bmi.gv.at/vereinswesen/>; email: verein@bmi.gv.at; Weitere Hilfestellungen gibt es bei den Bezirkshauptmannschaften, der Sicherheitsdirektion Vorarlberg und dem Bundesministerium für Inneres sowie zu privat-, zivil- und steuerrechtlichen Themen bei der Rechtsanwaltskammer (Sprechtagen), den Steuerberatern oder (an Amtstagen) bei den Bezirksgerichten. Kontakte und Adressen finden Sie im Serviceteil des Handbuches und im Internet unter <http://www.help.gv.at> (offizieller Amtshelfer für Österreich).

Überblick über die wesentlichsten Änderungen im Vereinsgesetz 2002

Definition des Begriffs „Verein“

Im neuen Vereinsgesetz wird der Begriff „Verein“ erstmals im Gesetz definiert. Zwei Merkmale werden dabei konkretisiert: Es sind mindestens zwei Personen notwendig, um einen Verein gründen zu können, und es muss ein gemeinsamer ideeller Zweck verfolgt werden. Weiters wird klargestellt, dass der Verein selbst ein Rechtssubjekt und damit Träger von Rechten und Pflichten ist.

Vereinsgründung

Das Verfahren für die Gründung eines Vereins wurde vereinfacht und erfolgt nun in zwei Phasen: Errichtung und Entstehung.

Mehr zu den einzelnen Schritten und detaillierte Informationen zur Vereinsgründung können Sie ab Seite 17 im Kapitel „Vereinsgründung“ nachlesen.

Statuteninhalt

Hier gibt es einige geringfügige Änderungen:

- Neben den Organen sind auch deren Aufgaben in den Statuten anzuführen.
- Die Länge der Funktionsperiode der Vereinsorgane muss angegeben werden.
- Eine klare und umfassende Erklärung, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt, muss enthalten sein.
- Der Sitz des Vereins ist der Ort, wo auch tatsächlich der Hauptverwaltungssitz liegt.

Vereinsstatuten, die bis zum 30. 6. 2002 verfasst und bewilligt wurden, hätten auf Grund des neuen Gesetzes bis zum 30. 6. 2006 angepasst werden müssen. Sofern Sie dies noch nicht getan haben, empfehlen wir Ihnen, dies dringend nachzuholen. Bei gravierenden Differenzen zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen besteht die Gefahr, dass der Verein von der Vereinsbehörde aufgelöst wird.

Beachten Sie zusätzlich: Die Statuten auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres sind steuerlich nicht geprüft. Speziell die Bestimmung unter § 16 Abs 2 (Freiwillige Auflösung des Vereins) der Musterstatuten ist steuerschädlich für Vereine, die gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 BAO sind. Wir empfehlen daher, die im Vereinshandbuch abgedruckten Musterstatuten oder jene des Bundesministeriums für Finanzen zu verwenden. Diese finden Sie im Internet unter <http://www.bmf.gv.at/steuern> (Findok → Richtlinien → Vereinsrichtlinien).

Vereinsorgane

Laut neuem Vereinsgesetz sind mindestens folgende Organe in den Statuten eines Vereins einzurichten:

- Die **Mitgliederversammlung** ist das „oberste“ Gremium des Vereins. Sie muss zumindest alle 4 Jahre zusammentreten.
Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- Das **Leitungsorgan** muss mindestens aus zwei natürlichen Personen bestehen, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten. Ansonsten gibt das Gesetz freien Raum für die Organisationsstruktur und Verteilung der Aufgaben.
- **Rechnungsprüfer** muss es mindestens zwei geben. Bei großen Vereinen sieht das Gesetz einen „Abschlussprüfer“ vor. Mehr dazu können Sie ab Seite 39 im Kapitel „Rechnungsprüfung“ nachlesen.

Allenfalls (nicht verpflichtend) kann auch ein **Aufsichtsorgan** eingerichtet werden, das dann aber aus mindestens drei Personen bestehen muss.

Entstehung des Vereins

Der Verein entsteht als juristische Person mit ...

... Ablauf der (meist vierwöchigen) Frist nach Einlangen der
Gründungsanzeige bei der Vereinsbehörde (= Bezirkshauptmannschaft)
oder (vor Fristablauf)

... durch einen Bescheid der BH mit der Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit.

Gestattet die Vereinsbehörde die Vereinsgründung nicht, muss sie dies durch einen Bescheid innerhalb von 4 Wochen (außer es wurde mit Bescheid die Frist auf 6 Wochen verlängert) erklären. Dagegen kann man eine Berufung an die Sicherheitsdirektion und in weiterer Folge dann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof als außerordentliches Rechtsmittel einreichen.

Zuständigkeit

- I. Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) bzw.
die Bundespolizeibehörde bei Städten mit eigenem Statut (gibt es in Vorarlberg nicht)
- II. Instanz: Sicherheitsdirektion

Als letztes, außerordentliches Rechtsmittel gibt es noch die Beschwerdemöglichkeiten bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof).

Errichtung eines Vereinsregisters

Im neuen Vereinsgesetz wird ausgeführt, dass erstmals ein offizielles österreichweites Zentrales Vereinsregister (ZVR) eingerichtet werden soll. Jeder Verein wird dort registriert und erhält eine eigene ZVR-Zahl. Das Zentrale Vereinsregister hat seinen Betrieb mit 1. 1. 2006 aufgenommen. Jeder Person steht seither die gebührenfreie Abfrage eines Vereinsregisterauszugs nach dem Namen oder der ZVR-Zahl des abgefragten Vereins – für den keine Auskunftssperre besteht – unter <http://zvr.bmi.gv.at> offen (kostenlose Online-Einzelabfrage).

Seit dem 1. 4. 2006 ist die ZVR-Zahl von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen. Das Nichtführen der ZVR-Zahl im Rechtsverkehr nach außen stellt eine **strafbare Verwaltungsübertretung** dar.

Die Daten der bisher zuständigen Vereinsbehörde, der Sicherheitsdirektion, wurden von den Bezirkshauptmannschaften übernommen, überarbeitet und sind bereits in das Zentrale Vereinsregister (ZVR) eingetragen worden.

Finanz- und Rechnungswesen

Erstmals finden sich auch Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen im Vereinsgesetz. Der Gesetzgeber trifft eine Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „großen“ Vereinen. Jeder Verein muss mindestens eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Je nach Größe des Vereins ergibt sich sogar die Pflicht einer Bilanz samt Gewinn- und Verlust-Rechnung, Anhang und die Prüfung durch Abschlussprüfer (konzessionierte Wirtschaftsprüfer).

„Groß- und Spendenvereine“ mit einem Umsatz über 1 Mio. € in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren haben die Verpflichtung, einen Jahresabschluss zu erstellen.

Ab 3 Mio. € Umsatz oder einem Spendenaufkommen von mehr als 1 Mio. € sind vom Verein die bereits oben genannten Abschlussprüfer zu bestellen.

Haftungsvorschriften

Erstmals finden sich im Vereinsgesetz haftungsrechtliche Bestimmungen. Diese Bestimmungen bringen jedoch kaum eine Änderung der bisherigen Rechtslage, sondern dienen lediglich der Klarstellung und Zusammenfassung der in den einzelnen Gesetzesmaterien verstreuten Regelungen.

- HAFTUNG DES VEREINS:

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein als juristische Person selbst mit seinem Vermögen, nicht seine Organwalter und auch nicht seine Mitglieder. Ausnahmen liegen dann vor, wenn einzelne Personen – seien es Organe oder Mitglieder – aus anderen

Rechtsgründen persönliche Haftungen übernommen haben.

Während der Gründungsphase haftet der Verein erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er entstanden ist. All jene Verbindlichkeiten, die zwischen Errichtung und Entstehung des Vereins von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, gehen mit Entstehen des Vereins auf diesen über.

All jene Verbindlichkeiten, die vor der Errichtung des Vereins (somit vor einer Einigung über Statuten) für den Verein von den Gründern eingegangen werden, bedürfen zur Übertragung auf den Verein einer ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

- **HAFTUNG DER ORGANE GEGENÜBER DEM VEREIN:**

Jedes Vereinsorgan hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters und die gesetzlichen und statutarischen Pflichten einzuhalten, andernfalls haftet es entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über den Schadenersatz dem Verein gegenüber.

Das Vereinsorgan hat dafür einzustehen, dass es über die für seine Tätigkeit gebotenen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Zudem sind die ihm übertragenen Aufgaben mit Aufmerksamkeit und Fleiß sorgfältig wahrzunehmen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit des Organwalters ist bei der Beurteilung, welcher Sorgfaltsmaßstab bei Ausübung der Organtätigkeit anzuwenden ist, zu berücksichtigen.

Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegenüber seinen Organwaltern ist ein bestimmtes Verfahren vorgesehen. Danach hat die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter zu bestellen, der Ersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Organwalter geltend macht.

- **HAFTUNG DER ORGANE GEGENÜBER DRITTEN:**

Grundsätzlich haftet der Verein für Handlungen seiner Organe gegenüber Dritten, nicht aber die Organwalter selbst. Nur bei Vorliegen strafrechtlicher Tatbestände wie z.B. der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 StGB oder bei Uneinbringlichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben beim Verein kann eine Haftung eines Organwalters vorliegen, wenn die ihm obliegenden Pflichten verletzt wurden.

- **HAFTUNG DER VEREINSMITGLIEDER:**

Grundsätzlich haften die Vereinsmitglieder für Vereinsschulden – und damit gegenüber Gläubigern des Vereins – nicht. Eine Haftung kommt nur in Ausnahmefällen in Frage.

Auflösung des Vereins

- Änderung bei der freiwilligen Auflösung: Das abtretende Leitungsorgan (z.B. der Obmann) muss das Datum der freiwilligen Auflösung, die Notwendigkeit der Abwicklung, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Abwicklers binnen 4 Wochen der Bezirkshauptmannschaft bekannt geben (Formular; siehe Kapitel „Meldungen an die Vereinsbehörde“, Seite 38). Die Behörde trägt die Abwicklung dann sofort im Vereinsregister ein.
- Änderungen bei der behördlichen Auflösung: Der Verein kann behördlich aufgelöst werden, wenn dieser ...
 - ... gegen Strafgesetze verstößt (z.B. bei nationalsozialistischer Wiederbetätigung),
 - ... die Vereinstätigkeit nicht dem eigentlichen Vereinszweck gemäß den Statuten entspricht oder
 - ... überhaupt nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (z.B. nur noch ein Vorstandsmitglied hat).

ABWICKLER:

Der aufgelöste Verein wird durch einen sogenannten „Abwickler“ vertreten. Dieser hat nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens einen vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit, wenn er von der Vereinsbehörde bestellt wurde.

Klarstellung des Entstehungszeitpunkts des Vereins als juristische Person

Der tatsächliche Entstehungszeitpunkt des Vereins ist der Tag, an dem der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft rechtsgültig zugestellt wird oder 4 Wochen nach der Anzeige der Gründung eines Vereins bei der BH.

Strafbestimmungen

Die Straftatbestände wurden an die geänderten Bestimmungen angepasst.

2. Vereinsgründung

Bei vielen Gelegenheiten finden sich Menschen zusammen, um etwas gemeinsam zu tun, gemeinsam ein Ziel zu verfolgen, eine Sportart auszuüben, zu musizieren oder einem Hobby zu frönen, ...

Mit der Gründung eines Vereins wird eine rechtliche Grundlage für gemeinsame Aktivitäten geschaffen. Diese Formalisierung, die in den Statuten festgeschrieben ist, wird vielleicht manchmal als eigentümlich und steif erlebt. Dennoch:

Formalisierung macht Sinn

Nach innen schafft die Formalisierung klare Verantwortlichkeiten, die Grundlage, um gemeinsame Entscheidungen so zu treffen, dass sich die Vereinsmitglieder daran beteiligen können (Vereine als Keimzellen der Demokratie).

Nach außen braucht es eine klare Struktur aus praktischen Überlegungen: Ein Verein ist berechenbarer und auch vertrauenswürdiger als ein loser Zusammenschluss von Personen. Durch die Bildung eines Vereins wird außerdem der Eindruck der Bedeutung und Wichtigkeit des Vereinsanliegens vermittelt. Bei Subventionsansuchen, aber auch im Geschäftsleben und in der Öffentlichkeit spielt das eine wichtige Rolle.

Vor allem aber bietet der Verein eine spezielle rechtliche Möglichkeit: Durch seinen Status als „juristische Person“ kann der Verein beispielsweise ein Vereinslokal mieten, Dienstverträge abschließen, ein Grundstück für einen Fußballplatz kaufen oder eine Vereinskantine betreiben. Dabei entstehen keine Rechte und Pflichten für die einzelnen Vereinsmitglieder, sondern nur für den Verein als Ganzes.

Wenn Sie an der Gründung eines Vereins interessiert sind, mit dem Vereinsrecht aber nicht vertraut sind, bieten wir Ihnen in diesem Kapitel eine Einstiegshilfe an. Wir gehen dabei etwas über das behördliche Gründungsgeschehen hinaus und geben einen Überblick über die notwendigen Schritte. In Kapitel 7 (Seite 42) werden die in diesem Zusammenhang häufig gestellten Fragen beantwortet.

Einige Vorlagen – Muster für Statuten und Formulare der Behörden – haben wir in Kapitel 4 und 5 abgedruckt und verweisen auf die jeweiligen Download-Links.

Voraussetzung: ideeller Zweck des Vereins

Abgrenzung wirtschaftlicher – ideeller Verein

Das neue Vereinsgesetz schreibt vor, dass für die Gründung eines Vereins mindestens zwei Personen nötig sind und ein gemeinsamer ideeller (= nicht auf Gewinn berechneter) Zweck verfolgt werden muss.

Es gilt folgender Grundsatz: Alle Vereine, die gewinnorientiert sind, sind keine Vereine nach dem Vereinsgesetz, sondern „wirtschaftliche Vereine“. Ein „ideeller“ oder nicht gewinnorientierter Verein darf zwar Gewinne erzielen, er darf auch einen Gewerbebetrieb führen, doch müssen die erzielten Gewinne dem statutengemäßen Vereinszweck, der ideellen Zielsetzung des Vereins, zugeführt werden. Dieser hat in jedem Fall über der Gewinnorientierung des Vereins zu stehen.

Beispiel: Ein kleiner Fußballclub bewirtschaftet ein Vereinshaus mit dem Zweck, jene Mittel zu erwirtschaften, die er braucht, um den ideellen Vereinszweck (Fußball spielen) erfüllen zu können.



Die Unterscheidung wirtschaftlicher Verein – ideeller Verein mag einfach erscheinen, die tatsächliche Grenzziehung ist jedoch schwieriger, da es einen fließenden Übergang zwischen den beiden Typen gibt.

Wie weit der „ideelle“ Verein anerkannterweise auch wirtschaftlich tätig werden darf, ohne dass dieser das Attribut des Idealismus verliert und Gefahr läuft, als bestehender Verein nach dem Vereinsgesetz aufgelöst zu werden oder erst gar nicht bewilligt zu werden, ist nicht geregelt. Es gibt dazu auch keine einhellige Meinung in der Literatur.

Von der Idee zum Verein

Damit ein Verein seine Tätigkeit aufnehmen kann, muss die Entwicklung von der Vereinsidee zur Gründung erfolgreich abgeschlossen sein. Man kann dies durchaus mit einer Unternehmensgründung vergleichen: Die beste Geschäftsidee nützt nichts, wenn es keinen guten „Business-Plan“ zur Umsetzung gibt.

Bringen Sie Ihre Vereinsidee auf den Punkt und prüfen Sie:

- Warum soll es den geplanten Verein geben?
- Welches Anliegen haben Sie?
- Was soll mit dem Verein erreicht werden?
- Welche Werte stehen hinter Idee und Verein?
- Lohnen sich Einsatz und Arbeit und warum tun Sie dies?
- Welche potentielle „Nachfrage“ gibt es nach der Idee/dem Verein?

Das Ergebnis der Entwicklung und Prüfung der Gründungsidee bildet im Idealfall ein klares Selbstverständnis des Vereins. Beispielsweise ist Sportverein nicht gleich Sportverein: Es gibt unterschiedliche Richtungen und Ziele von Sportvereinen – z.B. Gesundheitsförderung oder Leistungssportförderung.

Je klarer die Ziele und Anliegen eines Vereins definiert sind, desto eher kann man sie erreichen.

Je schwammiger der Vereinszweck ist, desto schwieriger wird es, Interessenten, Mitglieder und Partner zu finden.

Beispiel für die Formulierung eines Leitbildes:

Wir (der Verein „fit + gesund“) verstehen uns als ein Team, das sich ständig weiterbildet und -entwickelt. Wir arbeiten zukunftsorientiert und garantieren für die beste Betreuung unserer Mitglieder. Der offene Umgang miteinander schafft eine freundliche und familiäre Atmosphäre.

Wir bieten ein professionelles gesundheitsorientiertes Training für unsere Mitglieder, die Spaß an der Bewegung haben. Wir möchten, dass die Mitglieder unseres Vereins ihre Fitness erhöhen und ihre gesundheitlichen Ziele erreichen. Der Verein „fit + gesund“ und das gesamte Team stehen für Kompetenz im Sportbereich.

Ein Konzept als Basis für die Vereinsarbeit

Wenn die Vereinsidee klar und transparent entwickelt ist, kann der nächste Schritt, die Umsetzung der Idee in ein Konzept, gemacht werden. Dieses sollte beinhalten:

- Zentrale Anliegen, die „Botschaften“ des Vereins – Wer sind wir und was wollen wir
- Tätigkeitsbereiche und Leistungsfelder – Was wollen wir für wen tun
- Organisationsstruktur des Vereins – Wer ist wofür zuständig und verantwortlich
- Interne Abläufe – Wie ist der Verein organisiert, wie wird die Arbeit verteilt und wie kommunizieren wir miteinander
- Arbeitsprogramm – Welche Maßnahmen werden mit welchen Ressourcen in welchem Zeitraum umgesetzt
- Äußeres Erscheinungsbild – Welches Logo, welche Farben, welches Informationsmaterial machen unseren Verein unverwechselbar
- Art und Weise öffentlicher Positionierung – Wie erreichen wir mit Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit Unterstützung für unserer Ziele
- „Personalentwicklung“ – Wie kommen wir zu (neuen) Mitarbeitern und Mitgliedern und wie werden diese für ihre Tätigkeit geschult, motiviert usw
- Liste potentieller Kooperationspartner – Wer unterstützt unsere Ziele, mit wem möchten wir zur Umsetzung derselben zusammenarbeiten

Wie ein Verein entsteht

Die zwei Phasen bei der Gründung eines Vereins:

1. DIE ERRICHTUNG ...

... ist eine interne Angelegenheit zwischen den Vereinsgründern. Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines bestimmten Vereins und einigen sich auf die Vereinsstatuten (= „Gründungsvereinbarung“).

Der Verein kann sich jetzt schon im Rahmen einer ersten Sitzung als Noch-nicht-Verein „konstituieren“ und vorweg seine ersten „organschaftlichen Vertreter“ (Funktionäre) bestellen.

Der nächste Schritt ist die Anzeige der Errichtung bei der Vereinsbehörde (BH) mittels Formular durch die Gründer oder die schon bestellten Vertreter (= „Gründungsanzeige“).

Vereinsgründer (und Vereinsmitglieder) können natürliche Personen und/oder juristische Personen (z.B. andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften (z.B. OHGs) sein. Natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Die Gründungsanzeige sollte mindestens enthalten:

- Gründer (mindestens zwei Personen) oder bereits bestellte erste organschaftliche Vertreter (Funktionäre) mit Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift.
- 1 Statutenexemplar

Kosten: Euro 13,20 für den schriftlichen Antrag, Euro 3,60 pro Bogen der Beilage (Statuten)

2. DIE ENTSTEHUNG ...

ist eine behördliche Angelegenheit. Die BH entscheidet innerhalb von 4 Wochen* und erlässt einen positiven Bescheid, in dem sie die Gründer zur Aufnahme der Vereinstätigkeit einlädt. Gibt es keinen Bescheid, entsteht der Verein automatisch 4 Wochen nach der Anzeige der Vereinsgründung.

Der eingetragene Verein ist jetzt eine juristische Person mit allen Konsequenzen, die wie eine natürliche Person Träger von Rechten und Pflichten und auch der Inhaber des Vereinsvermögens ist.

Mit der Vereinstätigkeit muss innerhalb eines Jahres nach der Entstehung begonnen werden.

Dazu gehört unter anderem die Bestellung der Organe, wie etwa eines handlungsfähigen Vorstandes. Passiert nichts, ist der Verein zwar gegründet, kann jedoch von der Behörde aufgelöst werden. Kann die Nichtaktivität fundiert begründet werden, gibt es die Möglichkeit, die Frist zu verlängern.

Wenn die Behörde einen ablehnenden Bescheid erlässt ...

Erklärt die Vereinsbehörde innerhalb von 4 Wochen* mittels Bescheid, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, kann dagegen bei der nächsthöheren Instanz, der Sicherheitsdirektion, berufen werden. Klappt es auch im Rahmen der Berufung nicht mit einer Zustimmung, kann noch beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof Beschwerde eingereicht werden (= außerordentliches Rechtsmittel).

Beispiele für eine „Untersagung“: Der Vereinsname ist irreführend oder führt zu Verwechslungen; die Statuten sehen keine Leitungsorgane vor; der Vereinszweck ist die Wiedereinführung der Monarchie.

Besondere Gründe für ein Vereinsverbot

Ist der in den Statuten des Vereins beschriebene Zweck, sein Name oder seine Organisation gesetzwidrig, so hat die Bezirkshauptmannschaft die Gründung des Vereins nicht zu bewilligen. Mutmaßungen oder persönliche Umstände einzelner Vereinsmitglieder spielen dabei keine Rolle.

* Die 4-wöchige Frist kann durch einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft auch auf 6 Wochen verlängert werden.

3. Was ist ein gemeinnütziger Verein?

Kriterien für die Gemeinnützigkeit

Förderung der Allgemeinheit (§ 35 Abs 1 BAO), Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE ...

... sind solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und die dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nutzen, wie etwa in folgenden Bereichen:

- Kunst und Kultur
- Gesundheitspflege
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen
- Sport
- Wissenschaft und Forschung
- Schulbildung
- Erziehung
- Erwachsenenbildung
- Berufsausbildung
- Denkmalpflege
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz
- Heimatkunde
- Heimatpflege
- Bekämpfung von Elementarschäden

Zwei Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein:

- Der Verein muss bestimmte Förderziele verfolgen.
- Diese Förderziele müssen die Allgemeinheit fördern.

Es hat erhebliche Konsequenzen für die finanzielle Situation des Vereins, ob er steuerlich begünstigt ist oder nicht.

Wenn Ihrem Verein Gemeinnützigkeit zuerkannt wird, dann sind beispielsweise Mitgliedsbeiträge oder Spenden ohne Gegenleistung von jeder Steuerabgabe befreit. Achten Sie daher schon bei der inhaltlichen Vorbereitung der Vereinsgründung darauf, ob Sie die Voraussetzungen für einen begünstigten Verein erfüllen oder nicht. Mehr Details zum Thema Steuern und Abgaben finden Sie im Kapitel „Vereine und Finanzen“.

MILDTÄTIGE ZWECKE ...

... sind solche, die darauf ausgerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Man unterscheidet zwei Arten der Hilfsbedürftigkeit:

- materiell hilfsbedürftig – wenn eine Person selbst nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.
- persönlich hilfsbedürftig – wenn die Person auf Grund der körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen ist.

KIRCHLICHE ZWECKE ...

... sind solche, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert werden.

Die Gemeinnützigkeit muss in den Statuten klar formuliert sein.

Geschäftsführung und Vereinsaktivitäten müssen sich an den Statuten orientieren, und es darf keine Gewinnabsicht geben.

Die Vereinstätigkeiten müssen überwiegend im Bundesgebiet stattfinden.

Sichern Sie sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Bei der Gründung ist in den Statuten klar anzuführen, ...

- ... dass der Verein ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- ... dass die Vereinstätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
- ... wie die eingenommenen Mittel verwendet werden. Barausschüttungen sind nicht erlaubt; wird z.B. bei einer Veranstaltung ein Gewinn erzielt, darf dieser nicht an die Beteiligten verteilt werden – ausgenommen beschränkte Aufwandsentschädigungen.
- ... dass der Verein für alle Interessierten offen ist. „Geschlossene Gesellschaften“, wie etwa Clubs oder Betriebsvereine, sind für die Allgemeinheit nicht unbedingt von Nutzen und werden daher auch nicht als gemeinnützig anerkannt.
- ... was mit den Mitteln passiert, falls sich der Verein auflöst. Bargeld oder Sachwerte dürfen im Falle einer Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Wenn keine Gewinne angestrebt werden, gibt es auch keine Steuerpflicht. Wenn zusätzlich auch keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird, besteht keine Konkurrenz zu steuerpflichtigen Gewerbebetrieben. Unter diesen Voraussetzungen gibt es aus steuerlicher Sicht keinen Handlungsbedarf für Vereine.

Bei der Geschäftsführung muss darauf geachtet werden, ...

- ... dass diese auch tatsächlich dem gemeinnützigen „Programm“ des Vereins entspricht.

Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Gemeinnützigkeit und die damit verbundene Begünstigung im Steuer- und Abgabebereich nicht gegeben. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der Verein zwar begünstigte Zwecke verfolgt, diese aber nicht durch die Satzung gedeckt werden.

Auch die Praxis entscheidet über die Gemeinnützigkeit des Vereins!

„Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Betriebe“

Wenn sich aus einem kleinen Vereinsausschank im Laufe der Zeit ein Clubheim mit Bewirtung im größeren Umfang entwickelt, muss der Verein darauf achten, seine Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Dies gilt auch, wenn beispielsweise Fanartikel oder Festschriften, in denen sich auf mehr als 25% der Seitenanzahl bezahlte Inserate befinden, verkauft werden. Man spricht dann von einem sogenannten „begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Betrieb“. Der Umsatz bzw. Gewinn daraus wird eventuell steuerpflichtig, über Antrag einer Ausnahmegenehmigung kann der eigentliche Vereinsbetrieb hingegen begünstigt bleiben. Maßgeblich ist der gesamte Gewinn, den ein Verein jährlich erzielt.

„Grauzone“, in der die Vereine ein wenig „Unternehmer“ spielen:

Dies ist erlaubt, wenn Gewinne nicht entnommen oder verteilt werden, sondern einem gemeinnützigen Zweck zufließen. Die Tätigkeit in der „Grauzone“ wird dann als Hilfsgeschäft bezeichnet. Voraussetzung ist auch hier die ausdrückliche Erklärung in den Statuten, dass der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Vereine und Finanzen“ (ab S. 155).

Bei neuen Aktivitäten

Wenn Sie planen, die gemeinnützigen Aktivitäten Ihres Vereins auszudehnen oder weiterzuentwickeln, müssen vorher stets die Statuten entsprechend geändert werden.

Überprüfen Sie doch einmal, was die Gründer Ihres Vereins im 20. Jahrhundert oder vor 50 Jahren formuliert haben – entspricht das auch tatsächlich noch den heutigen Aktivitäten? Die Statuten können jederzeit mittels Beschluss geändert werden. Beachten Sie dabei, dass dies auch der Behörde (BH) gemeldet werden muss.

Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Meldungen an die Vereinsbehörde“ auf Seite 33.

Tätigkeit im Bundesgebiet

Ein Verein ist dann gemeinnützig, wenn sich die Vereinstätigkeiten überwiegend auf das österreichische Bundesgebiet beschränken.

AUSNAHMEN:

- Entwicklungszusammenarbeit
- Internationale Vereine, die laut Statuten gemeinnützig sind und ihren Hauptsitz in Österreich haben. Die Gemeinnützigkeit muss in diesem Fall beantragt werden.

Weitere Informationen

erhalten Sie bei den Vereinsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Sicherheitsdirektion), Finanzämtern oder heimischen Steuerberatern/Wirtschaftstreuhandern und der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Landesstelle Vorarlberg.

Bei Letzterer gibt es eine Erstberatung gratis, wenn es sich um Kleinigkeiten handelt, oder es wird ein Steuerberater in der Nähe des Vereins vermittelt, bei dem die erste Beratung auch nichts kostet. Kontakte und Adressen finden Sie im Serviceteil des Vereinshandbuchs.

4. Statuten des Vereins

Jeder Verein gibt sich eine eigene „Verfassung“

Bei der Gründung eines Vereins ist es erforderlich, dass sich die Gründer auf Statuten einigen. Diese bilden die Grundlage der Organisation und der Tätigkeit des Vereins; sie können auch als Vertrag zwischen den Mitgliedern und zwischen jedem Mitglied und dem Verein angesehen werden.



Die Statuten müssen grundsätzlich in deutscher Sprache, klar und ohne inneren Widerspruch abgefasst sein. Das Vereinsgesetz verlangt folgende Inhalte:

- Vereinsname: soll Hinweis auf die Tätigkeit geben, möglichst klar und nicht irreführend sein
- Vereinssitz: ist der Ort, wo der tatsächliche Schwerpunkt der Tätigkeit (Hauptverwaltungssitz) liegt
- Vereinszweck: soll klar und umfassend umschrieben sein
- Vereinstätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Vereinsorgane und ihre Aufgaben
- Führung der Vereinsgeschäfte nach innen
- Vertretung des Vereins nach außen
- Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode
- Formerfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Organe
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung

Hinweis: Vereinsstatuten, die bis zum 30. 6. 2002 verfasst und bewilligt wurden, hätten auf Grund des neuen Gesetzes bis zum 30. 6. 2006 angepasst werden müssen. Sofern Sie dies noch nicht getan haben, empfehlen wir Ihnen, dies dringend nachzuholen. Bei gravierenden Differenzen zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen besteht die Gefahr, dass der Verein von der Vereinsbehörde aufgelöst wird.

Die Statuten des Bundesministeriums für Inneres sind steuerlich nicht geprüft! Speziell die Bestimmung unter § 16 Abs 2 (Freiwillige Auflösung des Vereins) der Musterstatuten ist steuerschädlich für Vereine, die gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 BAO sind. Wir empfehlen daher, die im Vereinshandbuch abgedruckten Musterstatuten oder jene des Bundesministeriums für Finanzen zu verwenden. Diese finden Sie im Internet unter <http://www.bmf.gv.at/steuern> (Findok → Richtlinien → Vereinsrichtlinien).

Schwierigkeiten vorbeugen

Beachten Sie – gerade auch bei der Übernahme eines Statutenmusters – dass die Inhalte im rechtlichen Rahmen bestmöglich auf die eigentlichen Bedürfnisse und den praktischen Bedarf Ihres Vereins abgestimmt werden. Das schafft Individualität und Flexibilität.

Auch im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine, den Betrieb vereinseigener Unternehmungen oder um steuerliche Vorteile nutzen zu können, sind spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig.

Wenn Sie spezielle Fragen zur Änderung Ihrer Statuten haben, erteilen Ihnen die Bezirkshauptmannschaften gerne individuelle Auskünfte (Kontakte/Adressen finden Sie im Serviceteil des Handbuches).

Muster für Vereinsstatuten

Auf den nachfolgenden Seiten haben wir Musterstatuten abgedruckt, die Sie verwenden können. Es sind jene des Bundesministeriums für Inneres, die wir in § 2: Zweck – Punkt (2) bis (5) – und § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins – Punkt (2) bis (3) – ergänzt bzw. abgeändert haben.

Auch in manchen Trafiken und Buch- bzw. Papierhandlungen werden Musterstatuten angeboten. In verschiedenen Publikationen zum Vereinsrecht finden sich weitere Vorlagen, wie zum Beispiel in der Broschüre des Bundesministeriums für Finanzen, „Vereine und Steuern“, die Sie dort anfordern können (Adresse im Serviceteil). Sie ist auch im Internet unter <http://www.bmf.gv.at> veröffentlicht.

Statuten¹⁺² des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " _____ " _____.
- (2) Er hat seinen Sitz in _____ und erstreckt seine Tätigkeit auf³ _____.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt⁴ _____
- (2) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
- a.) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

¹ Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen.)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz).

Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster finden Sie unter: <https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do?base=GesPdf&rid=15>.

³ z.B. auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen¹

- a) _____
- b) _____
- c) _____
- d) _____
- e) _____

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch²

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) _____
- c) _____
- d) _____
- e) _____

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die³ _____
_____, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

¹ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

² Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträgnisse aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

³ Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

⁴ Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum¹ erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

¹ z.B. 31. Dezember jeden Jahres.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet¹ statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)innen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

¹ z.B. jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in¹.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ² Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

¹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.
² z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹ Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

¹ z.B. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

5. Meldungen an die Vereinsbehörde

Eine der Neuerungen im Vereinsgesetz 2002 ist die Änderung der Zuständigkeit der Behörden für Vereinsangelegenheiten.

Jetzt sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften) bzw. die Bundespolizeibehörde (bei Städten mit eigenem Statut) für sämtliche Meldungen zuständig, die früher von der Sicherheitsdirektion erledigt wurden: es sind dies Meldungen zur Vereinsgründung, Statutenänderung, Vereinsauflösung.

Die Sicherheitsdirektion ist nunmehr vor allem Berufungsbehörde. Sie entscheidet in zweiter und letzter Instanz über eingebrachte Rechtsmittel (Berufungen).

Da es in Vorarlberg keine Stadt mit eigenem Statut gibt, verwenden wir im Vereinshandbuch für die Bezirksverwaltungsbehörden, das sind die 4 Bezirkshauptmannschaften des Landes, vereinfacht den Begriff Bezirkshauptmannschaft.

Was ist an die Vereinsbehörde (= Bezirkshauptmannschaft) zu melden?

Beabsichtigte Gründung eines Vereins

muss von mindestens 2 Gründern angezeigt werden

Formular: Anzeige der Vereinserrichtung

Beilagen: Statuten (1x)

Kosten: € 13,20 / Antrag; € 3,60 / Bogen* für Beilage

Fristen: keine; bei bescheidmäßiger Erledigung durch die Vereinsbehörde vor Fristablauf ist eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.

Änderungen, die die Vereinsorgane betreffen

„Wahlanzeige“ – nach jeder Neuwahl der Organe

Formular: Anzeige einer Änderung der organschaftlichen Vertreter

Kosten: keine

Fristen: binnen 4 Wochen nach ihrer Bestellung

Änderung der Statuten

Formular: Anzeige einer Statutenänderung

Beilagen: Statuten neu (1x)

Kosten: € 13,20 / Anzeige, € 3,60 / Bogen* für Beilage;
max. € 21,80

Fristen: keine; bei bescheidmäßiger Erledigung durch die Vereinsbehörde vor Fristablauf ist eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 zu entrichten.

Freiwillige Vereinsauflösung

Formular: Anzeige der freiwilligen Vereinsauflösung

Fristen: 4 Wochen nach der Auflösung

Formulare

erhalten Sie direkt bei den **Bezirkshauptmannschaften** oder können beim Land Vorarlberg unter <http://www.vorarlberg.at/service> unter „Anträge & Formulare“ und beim Bundesministerium für Inneres unter <http://www.bmi.gv.at/vereinswesen/vorlagen.asp> heruntergeladen werden.

Die am häufigsten verwendeten Formulare haben wir für Sie auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

*Unter Bogen versteht man ein gefaltetes DIN-A3-Blatt (= 2 DIN-A4-Blätter), das hinten und vorne beschrieben sein kann.

Vereinsregisterauszug

Seit Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) mit 1. 1. 2006 gibt es für jede Person die Möglichkeit einer **gebührenfreien Online-Einzelabfrage** eines nach Namen oder ZVR-Zahl bestimmten Vereins, sofern für diesen keine Auskunftssperre besteht, in Form eines normalen Vereinsregisterauszugs (<http://zvr.bmi.gv.at>).

Vereinsbehörden:

I. INSTANZ:
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

6900 Bregenz, Bahnhofstraße 41
Tel. 05574/4951-0
e-mail: bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2
Tel. 05572/308-0
e-mail: bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

6800 Feldkirch, Schlossgraben 1
Tel. 05522/3591-0
e-mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2
Tel. 05552/6136-0
e-mail: bhbludenz@vorarlberg.at

II. INSTANZ:

Sicherheitsdirektion Vorarlberg

6901 Bregenz, Bahnhofstraße 45
Tel. 05574/4950-0
e-mail: sidv.vorarlberg@polizei.gv.at

Häufig verwendete Formulare

Anzeige der Vereinserrichtung (§ 11 VerG)

An die
Bezirkshauptmannschaft _____
Vereinswesen

Wir zeigen die **Errichtung** des folgenden Vereins unter Vorlage der Statuten an:

Vereinsname: _____

mit Sitz: _____

als **Gründer**¹ oder

als **organschaftliche/r Vertreter**

→ Bestellung der Funktionäre am _____ für die Dauer von _____ Jahren (lt. Statuten)

Gründer bzw. Funktion	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	Geburtsort	Adresse (kein Postfach!)

Vereinsanschrift (kein Postfach!): _____

E-Mail-Adresse: _____

Name: _____

Name: _____

Funktion: _____

Funktion: _____

Telefon-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift²: _____

Unterschrift: _____

Beilagen: Statuten

¹ Die Anzeige ist von den **mindestens zwei (!) Gründern des Vereins** oder von dem/den **bereits bestellten organschaftlichen Vertreter/n** zu erstatten. Das insofern nicht Zutreffende ist daher durchzustreichen. Anzugeben sind jeweils **Vor- und Zuname, Geburtsdatum** und **Geburtsort, Zustellanschrift** (kein Postfach); bei organschaftlichen Vertretern überdies **Funktion** und **Zeitpunkt** ihrer Bestellung. Das insofern Zutreffende ist daher anzustreichen.

² **Eigenhändige Unterschrift** der nun **statutengemäß zur Vertretung** des Vereins **befugten Funktionäre** unter leserlicher Beifügung ihres Namens und ihrer Funktion.

Anzeige einer Statutenänderung

An die
Bezirkshauptmannschaft _____
Vereinswesen

Zu Aktenzahl¹: _____

ZVR-Zahl²: _____

Wir zeigen die **Statutenänderung des folgenden Vereins** unter Vorlage der geänderten Statuten an:

Vereinsname: _____

mit Sitz: _____

Die Statutenänderung wurde in der Generalversammlung vom _____ beschlossen.

Gleichzeitig ersuchen wir um Ausfertigung eines Einladungsbescheides zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit.

Vereinsanschrift (kein Postfach!): _____

E-Mail-Adresse: _____

Name: _____

Name: _____

Funktion: _____

Funktion: _____

Telefon-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift³: _____

Unterschrift: _____

Beilagen: Statuten, Wahlanzeige

¹ Wenn möglich ist die **Aktenzahl der Vereinsbehörde** anzuführen.

² Die ZVR-Zahl des Vereins kann man entweder durch gebührenfreie **Online-Einzelabfrage** beim Zentralen Vereinsregister (ZVR) unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> unter Eingabe des genauen Vereinsnamens oder bei der **Vereinsbehörde** in Erfahrung bringen.

³ **Eigenhändige Unterschrift** der nun **statutengemäß zur Vertretung** des Vereins **befugten Funktionäre** unter leserlicher Beifügung ihres Namens und ihrer Funktion.

Anzeige der freiwilligen Vereinsauflösung (§ 28 Abs 2 VerG)

An die
Bezirkshauptmannschaft _____
Vereinswesen

Zu Aktenzahl¹:

ZVR-Zahl²:

Ich/Wir zeige(n) die freiwillige Auflösung des folgenden Vereins an:

Vereinsname:

Sitz:

Erklärung:

Der oa. Verein hat in der Generalversammlung vom _____ seine freiwillige Auflösung beschlossen.

Vermögen³:

Es ist kein Vereinsvermögen vorhanden, eine Abwicklung daher nicht erforderlich.

Da zum Zeitpunkt der Auflösung ein Vereinsvermögen vorhanden ist, wurde auch ein statutengemäßer Beschluss über seine Verwertung einschließlich der Bestellung eines **Abwicklers** gefasst.

Vereinsanschrift (kein Postfach!):

E-Mail-Adresse:

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Telefon-Nr.:

Telefon-Nr.:

Ort:

Datum:

Unterschrift⁴:

Unterschrift:

¹ Wenn möglich ist die **Aktenzahl der Vereinsbehörde** anzuführen.

² Die ZVR-Zahl des Vereins kann man entweder durch gebührenfreie **Online-Einzelabfrage** beim Zentralen Vereinsregister (ZVR) unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> unter Eingabe des genauen Vereinsnamens oder bei der **Vereinsbehörde** in Erfahrung bringen.

³ Wenn im Zeitpunkt der freiwilligen Auflösung ein Vereinsvermögen vorhanden ist, muss auch ein statutengemäßer Beschluss über seine Verwertung einschließlich der Bestellung eines **Abwicklers** gefasst werden. In diesem Fall ist anschließende Anzeige der freiwilligen Auflösung von dem bestellten Abwickler vorzunehmen, der nun den Verein vertritt. In der Anzeige sind sein **Vor- und Zuname, Geburtsdatum** und **Geburtsort**, seine **Zustelladresse** und der **Zeitpunkt seiner Bestellung** anzugeben.

⁴ **Eigenhändige Unterschrift** der nun **statutengemäß zur Vertretung** des Vereins **befugten Funktionäre** unter leserlicher Beifügung ihres Namens und ihrer Funktion.

6. Rechnungsprüfung



Die finanzielle Gebarung eines Vereins wird von den Kassen- oder Rechnungsprüfern überprüft. Üblicherweise werden mindestens zwei qualifizierte Mitglieder, in großen Vereinen (mit mehreren tausend Mitgliedern) zusätzlich externe Fachkräfte wie etwa Steuerberater als „Abschlussprüfer“ zur Überprüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs eingesetzt. Die Rechnungsjahre, die nach dem 31. 12. 2002 beginnen, sind bereits von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

Dies sichert die Integrität des Vereins und das Vertrauen der Mitglieder in die Arbeit des Vorstandes. Durch diese Form der Selbstkontrolle nach innen und außen wird auch verdeutlicht, wie ernst der Vorstand seine Arbeit und Verantwortung nimmt.

Absolutes Stillschweigen

Verschwiegenheit in Bezug auf sämtliche Vereinsinterna, die ihm im Laufe seiner Prüfungstätigkeit bekannt werden, ist ein MUSS für jeden Kassenprüfer. Inhalte der Prüfung dürfen ausschließlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bestellung der Rechnungsprüfer

Grundsätzlich reicht es, wenn die Institution der Rechnungsprüfung satzungsmäßig verankert und die Form der Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern in den Statuten angeführt ist. Die Wahl eines dritten ist ratsam, damit bei Verhinderung einer Person die vorgeschriebenen zwei Prüfer anwesend sind.

Legen Sie in den Satzungen fest, welche persönlichen und fachlichen Anforderungen ein Prüfer erfüllen muss. Dadurch verdeutlichen Sie, dass dieser eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe wahrnimmt.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Rechnungsprüfer keine Mitglieder jener Vereinsorgane, die überprüft werden, sein dürfen, da die Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer unabhängig und unbefangen sein müssen. Dass jemand, der sich letztlich selbst zu beurteilen hat, schließlich immer noch zu einem guten Ergebnis kommt oder es zumindest schönredet, ist nachvollziehbar. Daher sollten Vorstandsmitglieder als Kassen- oder Rechnungsprüfer nicht in Frage kommen. Dasselbe gilt für Angestellte des Vereins.

Oberstes Gebot: Unabhängigkeit des Rechnungsprüfers gegenüber dem Vorstand!

Es sollte in den Statuten verankert werden, dass die Rechnungslegung durch kompetente Vereinsmitglieder und/oder außenstehende Sachverständige (bei größeren Vereinen) überprüft werden muss.

Beispiel aus einem Sportverein:

Durch einen Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied zum Übungsleiter berufen. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und wird dann noch zusätzlich zum Kassenprüfer gewählt. In diesem Fall könnte es an der erforderlichen Unabhängigkeit fehlen, da seine Aufgabe ja unter anderem darin besteht, die Arbeit des Vorstandes zu überprüfen.

Haftung der Rechnungsprüfer

Es wird zwischen der Haftung eines professionellen Prüfers (Steuerberater, Wirtschaftsberater, Rechtsanwalt, etc. ...) und dem eingeschränkten Haftungsrisiko eines vom Verein beauftragten Vereinsmitgliedes unterschieden. Letzteres darf nach den Grundsätzen des Auftragsrechts in aller Regel nicht mit dem vollen Risiko der ausgeübten Tätigkeit belastet werden.

Für die Haftung der Rechnungsprüfer gilt im Wesentlichen das auf Seite 14 (Haftungsvorschriften) Ausgeführte. Darüber hinaus haften die Rechnungsprüfer vor allem unter nachstehenden Voraussetzungen:

- Die Rechnungsprüfung erfolgt nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vorliegen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
- Es findet nicht einmal eine stichprobenartige Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel statt.
- Die Rechnungsprüfer informieren die Mitgliederversammlung nicht, obwohl die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel durch das zuständige Vereinsorgan nicht behoben werden.
- Die Haftung der Rechnungsprüfer ist ebenso wie die Haftung der Abschlussprüfer mit den Haftungshöchstgrenzen des § 275 UGB beschränkt. Maßgeblich für die Höhe der Haftungsgrenzen ist, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

Elementare Verpflichtung des Prüfers ist, der Mitgliederversammlung jegliche Mangelhaftigkeit der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen; im Besonderen Beanstandungen, die zu einem Vermögensschaden des Vereins bzw. der Mitglieder führen oder führen können.

Prüfbericht

Der Prüfbericht ist eine wichtige Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Er wird von den Kassen- oder Rechnungsprüfern erstellt und in der Mitgliederversammlung vorgelesen und erläutert. Aus dem Bericht soll hervorgehen, wie und in welchem Umfang die Geschäftsführung bzw. Vorstandsarbeit des Vereins geprüft wurde. Er sollte auch für buchhalterische oder steuerliche Laien verständlich sein.

Stichprobenartige Prüfung: Es muss nicht jeder einzelne Beleg geprüft werden!

Beispiel für einen Prüfbericht:

In der Jahreshauptversammlung am wurden Frau/Herr sowie Frau/Herr als Rechnungsprüfer gewählt.

Auftragsgemäß haben wir am in den Räumen des den Rechnungsabschluss des (Verein) im Sinne der Vereinsstatuten geprüft. Auskünfte gaben Frau/Herr bereitwillig.

IN DER HAUPTVERSAMMLUNG WIRD NUN ÜBER DAS ERGEBNIS BERICHTET:

Die Kasse ergab einen Kassenbestand von Euro, der mit der Buchführung übereinstimmt. Die Barbelege wurden in Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/ folgende Beanstandungen:

Der Verein unterhält folgende Bankkonten:

Bank: Konto-Nr.: Betrag: Euro

Die Salden der Buchführung stimmen mit den Bankauszügen überein. Die Belege wurden in (z.B. 20) Stichproben/vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/ folgende Beanstandungen: Die Prüfung der Mitgliedsbeiträge erfolgte anhand der Mitgliederliste vom Nach einer vorgelegten Aufstellung sind insgesamt Mitglieder mit insgesamt Euro an Mitgliedsbeiträgen in Verzug. Die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge wurde in Stichproben vollständig geprüft. Es ergaben sich keine/ folgende Beanstandungen

Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verein Forderungen in Höhe von Euro an 6 verschiedene Schuldner. Es wurde glaubhaft gemacht/durch Unterlagen belegt, dass die Forderungen werthaltig sind.

Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verein Verbindlichkeiten in Höhe von Euro. Entsprechende satzungsmäßige Beschlüsse wurden nachgewiesen. Das Anlagevermögen des Vereins beträgt Euro und wurde durch eine Bestandsaufnahme zum Jahresende nachgewiesen. Der Nachweis stimmt mit dem Anlagenspiegel und den Konten der Buchführung überein.

Alle Konten der Buchführung sind in den Jahresabschluss eingeflossen. Nach mündlicher/ schriftlicher Erklärung des Kassiers existieren keine weiteren Konten auf den Namen des Vereins.

Die Belege der Buchführung werden übersichtlich aufbewahrt. Die Prüfung der Buchführung ergab keine/ folgende Beanstandungen

Soweit von unserer Prüfung erfasst, lagen für alle Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergaben, satzungsmäßige Beschlüsse vor.

Die Buchführung gibt jederzeit Auskunft über die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen steuerlichen Bereichen des Vereins. Nach unseren Feststellungen sind die für unseren Verein geltenden steuerlichen Bestimmungen beachtet worden.

Die Ausgaben erfolgten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und entsprechend dem satzungsmäßig festgelegten Vereinszweck.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften der Vereinssatzung sowie den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

....., am Unterschriften der Rechnungsprüfer

Inhalte:

AUFTRAG

Die gewählten Prüfer werden mit der Prüfung des vergangenen Jahresabschlusses beauftragt.

AUSKUNFTSERTEILUNG

Damit die Prüfer ihren Pflichten nachkommen können, müssen ihnen sämtliche Auskünfte erteilt werden, die im Rahmen der Geschäftsführung und Vorstandsarbeit bei der Prüfung zu beachten und zu berücksichtigen sind.

PRÜFUNGSUNTERLAGEN

- Kassabuch
- Einnahmen/Ausgaben-Aufzeichnungen
- Kontoauszüge der Banken
- Belege des Jahres
- Verträge mit Versicherungen, Mitglieder, etc.

PRÜFUNGSAUFGABEN

- Prüfung der
- Bargeldgeschäfte und Barbelege – keine Buchung ohne Beleg
 - Konten – richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
 - ordnungsgemäßen Eingänge der Mitgliedsbeiträge
 - Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses
 - Vereinsvermögen
 - Einhaltung gesetzlicher Buchführungsvorschriften
 - Einhaltung steuerlicher Vorschriften
 - Übereinstimmung der Ausgaben mit den Satzungsvorschriften und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
 - Finanzlage des Vereins allgemein, auch im Hinblick auf zukünftige Zahlungsfähigkeit

PRÜFUNGSERGEBNIS

EVENTUELL ANREGUNGEN

z.B. zur Zweckmäßigkeit einzelner Ausgaben, Unterversicherungen, bessere Konditionen für Geldanlage

7. Häufig gestellte Fragen

Was ist der Unterschied zwischen einem Zweigverein und einem Hauptverein?

Ohne Hauptverein kann es keinen Zweigverein geben: Ein Zweigverein steht zu einem Hauptverein in einem bestimmten, in den Statuten verankerten Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer Art Unterordnung. Von einem Zweigverein spricht man, wenn bestimmte Untergruppen des Vereins (z.B. Orts- oder Bezirksgruppen) organisatorisch und finanziell selbständig sind, ihre Organe selbst bestimmen und eigene Versammlungen und Aktivitäten durchführen. Sie sind selbständige juristische Personen und daher auch eigene Steuersubjekte.

Wird der Hauptverein aufgelöst, verliert auch der Zweigverein seine „Existenzberechtigung“. Im umgekehrten Fall hat die Auflösung eines Zweigvereins keinen Einfluss auf den Hauptverein.

Was ist der Unterschied zwischen einer Zweigstelle und einer Sektion?

Im Gegensatz zu einem Zweigverein besitzen Zweigstelle und Sektion keine eigene Rechtspersönlichkeit (sie haben keine eigenen Statuten). Es handelt sich dabei um interne, verwaltungstechnische Untergliederungen. Zum Beispiel ein Sportverein, in dem mehrere Sportarten ausgeübt werden, gründet für jeden einzelnen Bereich eine eigene Sektion. Aktivitäten und Veranstaltungen dieser Untergruppen werden dem Verein zugerechnet.

Die Funktionäre für Zweigstelle, Ortsgruppe oder Sektion werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt oder von dessen Vorstand bestimmt.

Was ist ein Dachverband (Vereinsverband)?

Im Dachverband sind rechtlich selbständige Vereine zusammengeschlossen. Diese gibt es auf Landes- oder Bundesebene mit dem Zweck, Hilfestellungen in Vereinsangelegenheiten zu bieten, gemeinsame Anliegen bei Behörden und Institutionen gewichtig zu vertreten und das Zusammengehörigkeitsgefühl ideell gleichgesinnter Vereine zu stärken.

Es gibt keine rechtlichen Verknüpfungen wie bei den Zweigvereinen; die Mitgliedervereine bleiben dabei rechtlich vollkommen selbständig. Damit hat auch die Auflösung des Dachverbands auf den Fortbestand der Mitgliedervereine keine Auswirkung.

Was ist ein Fachverband?

Der internationale Sport beispielsweise ist in Weltfachverbände gegliedert. Diese vergeben die internationalen Wettkämpfe (z.B. Europa- und Weltmeisterschaften) und beschließen auch einheitliche Qualifikations- und Wettkampffregeln. Für jede Nation gibt es pro Sportart eine Mitgliedschaft.

Im Fachverband arbeiten die Dachverbände in sportlichen Belangen zusammen. Sämtlichen Sportlerinnen und Sportlern der österreichischen Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION) wird dadurch die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ermöglicht.

Darf ein Verein wirtschaftlich aktiv sein?

Ein Verein darf wirtschaftliche Aktivitäten entfalten. Er darf dabei auch Gewinne erzielen. Nicht erlaubt ist jedoch, diese an seine Mitglieder oder Dritte auszuzahlen. Sie müssen für den Vereinszweck verwendet werden.

Erreicht die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins das Ausmaß eines Betriebes oder Unternehmens, so muss sich dieser auch den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. der Gewerbeordnung unterordnen.

Wo bekomme ich eine Bestätigung über die tatsächliche Existenz unseres Vereins?

Nachweise sind der positive Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zur Aufnahme der Vereinstätigkeit oder ein Auszug aus dem Vereinsregister. Letzterer wird z.B. zur Vorlage bei der Bank, wenn es um die Bewilligung eines Kredites geht oder wenn es ein Lieferant verlangt, benötigt und kann bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mittels Formular schriftlich beantragt werden.

Kosten: € 13,20 für den schriftlichen Antrag, € 6,50 für den Auszug zuzüglich € 2,10 Verwaltungsabgabe. Seit 1. 1. 2006 steht jeder Person die gebührenfreie Abfrage eines normalen Vereinsregisterauszuges nach dem Namen oder der ZVR-Zahl des abgefragten Vereins unter der Internetadresse <http://zvr.bmi.gv.at> offen (kostenlose Online-Einzelabfrage).

Sind Statuten, die vor dem 30. 6. 2002 verfasst wurden, noch gültig?

Die Statuten sind auch nach dem 30. 6. 2002 gültig. Werden allerdings die vereinsrechtlich notwendigen Anpassungen der Statuten bis zum 30. 6. 2006 nicht gemacht, kann die Behörde (BH) den Verein auflösen.

Was ist an die Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zu melden?

Die Gründung eines Vereins, Änderungen betreffend die Vereinsorgane („Wahlanzeige“ – nach jeder Neuwahl der Organe), die Änderung der Statuten und die freiwillige Vereinsauflösung.

Weitere Informationen dazu im Kapitel „Meldungen an die Vereinsbehörde“ auf Seite 33.

Braucht ein Verein bei seiner Gründung ein gewisses Mindestvermögen?

Nein, anders als eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) muss ein Verein bei seiner Gründung kein „Stammkapital“ aufweisen.

Wann entsteht ein Verein?

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft oder automatisch 4 Wochen nach Anzeige der Gründung und Einreichung der Statuten. Letzteres heißt: Sollten Sie von der Behörde keinen Bescheid zur Vereinsgründung bekommen, ist der Verein automatisch nach 4 Wochen „entstanden“ und somit juristische Person mit allen Konsequenzen.

Wann gibt es einen Verein nicht mehr?

Beschließt ein Verein in der Generalversammlung freiwillig seine Auflösung oder wird er von der Behörde aufgelöst – beispielsweise bei Verstößen gegen das Strafrecht oder wenn der „Betrieb“ des Vereins „eingestellt“ wurde – ist die Auflösung dann rechtsgültig, wenn diese im Vereinsregister eingetragen wurde. Voraussetzung dafür ist auch die Tatsache, dass kein Vermögen mehr vorhanden ist. Sollte noch Vermögen vorhanden sein, muss vor der Auflösung die Verteilung geregelt werden.

Welche Arten der Auflösung gibt es?

BEHÖRDLICHE AUFLÖSUNG:

Bescheid der BH – Eintragung der Auflösung im Vereinsregister – Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ durch die BH.

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG:

Zum Beispiel wenn keine Vereinstätigkeiten mehr ausgeübt werden, es keine Funktionäre mehr gibt etc.

Beschluss in der Generalversammlung – Anzeige bei der BH – Bescheid der BH – Eintragung der Auflösung im Vereinsregister.

Was passiert mit dem Vermögen bei der Auflösung des Vereins?

Die Verwendung des Vermögens muss bereits in den Statuten geregelt sein. Das Vermögen ist dann entsprechend dieser Bestimmungen aufzuteilen.

Können wir uns bei vereinsinternen Streitigkeiten an die Behörde wenden?

Auf Grund der Erfahrungen der Bezirkshauptmannschaften werden diese immer wieder kontaktiert und um Auskünfte gebeten. Dies ist möglich, wenn es um generelle vereinsrechtliche Fragen geht, jedoch nicht bei privatrechtlichen Fragen wie etwa der Auslegung der Statuten. Dies muss der Verein intern (Schiedsgericht – siehe dazu § 8 und § 15 der Musterstatuten auf Seite 28 und 31) bzw. privatrechtlich regeln. Sinnvoll ist auch, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, dass die Statuten jederzeit entsprechend geändert oder adaptiert werden können.

Was ist ein "eingetragener / registrierter" Verein?

Im Unterschied zu Deutschland gibt es den „eingetragenen Verein (e.V.)“ als Rechtsbegriff in Österreich nicht. Mit der Eintragung in das Zentrale Vereinsregister ist ein Verein registriert. Eine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung der Eintragung ist im Gesetz nicht vorgesehen. So entsteht der Verein als Rechtsperson auch nicht mit seiner Erfassung im Vereinsregister, sondern unabhängig davon mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens. Das Vereinsgesetz 2002 unterscheidet auch nicht zwischen einem „eingetragenen“ und einem „nicht eingetragenen“ Verein. Daher ist der Namenszusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“ in Österreich nicht zulässig.

Wo kann man herausfinden – vor der eigenen Vereinsgründung – ob und wo es schon einen Verein mit „unserem“ Namen oder mit einer ähnlichen Bezeichnung gibt?

Über das Zentrale Vereinsregister (ZVR) ist eine Abfrage nach ähnlichen Namen nicht möglich. Die Suche nach Vereinen mit einem bestimmten Namen ist grundsätzlich problemlos über die Internetadresse <http://zvr.bmi.gv.at> durchführbar. Allerdings kommt hier – ist der Name nicht eintragungsgemäß eingegeben worden – eine Fehlermeldung.

Vereine mit ähnlichem Namen ausfindig zu machen ist daher von vornherein nur mit Einschränkungen möglich. Konkrete Auskunft kann lediglich die Vereinsbehörde direkt geben.

Kann man Namen, Anschriften und Vertretungsbefugte von Vereinen bzw. einen bestimmten Vereinszweck (z.B. Sportvereine, Musikvereine, ...) oder ein bestimmtes Gebiet (Stadt, Bezirk, Land, ...) erfragen?

Nein. Das Vereinsgesetz 2002 trifft umfassende Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten. Dazu gehört, dass Informationen nur zu einem einzelnen Verein abgefragt werden können („Einzelabfrage“). Einziges Ordnungs- und Auswahlkriterium ist bis auf Weiteres der Vereinsname und die vergebene ZVR-Zahl. So genannte Sammelabfragen oder Verknüpfungsabfragen sind aus Gründen des Datenschutzes ausdrücklich ausgeschlossen.

Kann ich mir die Statuten eines Vereins ansehen?

Ja. Sie bekommen bei der Bezirkshauptmannschaft „Einsicht“ in die Statuten oder erhalten je nach den technisch-organisatorischen Möglichkeiten eine Kopie oder einen Ausdruck gegen Kostenersatz.

Können wir in unserem Verein verschiedene Arten von Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten vorsehen?

Ja. In den Statuten kann nicht nur der Kreis der Personen, die als Mitglieder in Frage kommen, in jeder Richtung begrenzt werden. Es können auch verschiedene Kategorien von Mitgliedern vorgesehen werden, wobei aber für alle Kategorien die jeweiligen Rechte und Pflichten in den Statuten festzulegen sind.

Im Übrigen müssen die Statuten auch Bestimmungen darüber enthalten, wer vor der Entstehung des Vereins zur Aufnahme vorläufiger Mitglieder zuständig ist. In der Regel sind dies die Gründer.

Welche Behörden/Stellen sind für die Vergabe von Subventionen bzw. Förderungen an Vereine zuständig?

Für die mannigfaltige (finanzielle) Unterstützung von Vereinen gibt es weder spezifische Kompetenzen noch generelle Regelungen. Für die im Einzelfall anzusprechende Stelle ist unter anderem der Vereinszweck und der örtliche Tätigkeitsbereich des um Unterstützung ansuchenden Vereins maßgeblich. Im Hinblick auf staatliche Einrichtungen empfehlen wir Ihnen, bei der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde-, Landes- oder Bundesbehörde anzufragen.

Nähere Informationen können Sie auch über die Ehrenamts-Hotline beim Büro für Zukunftsfragen des Landes Vorarlberg, Tel. 05574/511-20600, einholen.

Was gilt für die Gründung eines „internationalen“ Vereins?

Ein europäisches oder internationales Vereinsrecht gibt es (noch) nicht. Wir gehen davon aus, dass die „Internationalität“ eines Vereins von seinem Mitgliederkreis und/oder dem Zweck und dem Tätigkeitsbereich herrührt, wenn seine Tätigkeit oder sein Interesse über die Grenzen seines Sitzstaates hinausreichen. Rechtlich handelt es sich dennoch immer um einen nationalen Verein, für dessen Gründung die rechtlichen Bestimmungen jenes Staates gelten, in dem der Verein seinen Sitz haben soll.

Was gilt für die Gründung eines Vereins durch Ausländer?

Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern völlig gleichgestellt, was die Gründung von „österreichischen“ Vereinen und die Mitgliedschaft bei diesen anbelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im Ausland oder im Inland wohnen bzw. – bei juristischen Personen – ansässig sind.

Seinen Sitz kann der Verein nicht im Ausland haben. Der Ort, an dem sich die zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) befindet, muss immer in Österreich liegen.